

Anpassungen in der Beitragsordnung

Unsere Beitragsordnung besteht aus zwei Teilen: den Tariftabellen und den Einzelheiten zum Einzug der Mitgliederbeiträge. Zu letzterem ist in der mit Wirkung zum 01.07.2012 gültigen Fassung gesagt:

„Anträge müssen bis zum 31.1. für das laufende Jahr verbindlich vorliegen. Beitragszahlungen für das laufende Kalenderjahr sind laut Satzung spätestens bis zum 31.3. zu leisten und anschließend im Verzug.

Die Kosten des Mahnverfahrens betragen: 5 EUR für die erste Mahnung; 10 EUR für die zweite und letzte Mahnung.

Diese Beitragsordnung ist von der 24. Mitgliederversammlung 2012 beschlossen worden und gilt mit Wirkung zum 1.7.2012.“

Nach Diskussion im Workshop wurde der nachstehende Vorschlag erarbeitet:

„Anträge müssen bis zum 31.1. für das laufende Jahr verbindlich vorliegen.

Die Mitgliedsbeiträge werden grds. im ersten Quartal des Jahres durch Lastschriftinzug erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der fwwg-Geschäftsstelle die Möglichkeit einer Banküberweisung beantragt werden..

Im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat für die verbleibenden Monate anteilige Beiträge. Diese werden mit dem nächsten Beitragseinzug abgebucht.

Können Lastschriften, trotz Fälligkeit, nicht eingelöst werden bzw. erfolgt in genehmigten Ausnahmefällen keine Überweisung der Mitgliedsbeiträge, wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Das Mahnverfahren der fwwg ist ein vierstufiger Prozess, welcher über das Kalenderjahr jeweils zum Quartalsende die Einleitung der nächsten Mahnstufe vorsieht. Ab der dritten Mahnstufe werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich zunächst auf 15 Euro. Bei Erreichen der vierten Mahnstufe, erhöhen sich die Bearbeitungsgebühren auf 30 Euro.

Kann auch nach Einleitung der vierten Mahnstufe kein Eingang des Mitgliedsbeitrags verzeichnet werden, kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden. Die Verpflichtung der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühren bleibt hiervon unberührt.“